

2480 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 304/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alisa F. [REDACTED] (früher [REDACTED]).

[REDACTED]-A [REDACTED], Israel, Sh [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Mitgerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 25,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin, die bei Klageerhebung in Tel-Aviv wohnte, legte gegen das am 18. April 1973 verkündete und ihr am 30. April 1973 zugestellte Urteil des Landgerichts am 10. Oktober 1973 Berufung ein, die sie am 2. November 1973 begründete. In einem Schreiben vom 12. November 1973 teilte einer ihrer Bevollmächtigten dem Landgericht mit, die jetzt in Wien wohnende Klägerin habe geheiratet und heiße nicht mehr E. sondern F. Dazu legte er Ablichtung eines Schreibens der Klägerin an ihn vom 19. März 1973 vor, in dem es heißt:

"Betrifft: Alina E."

Geebe Ihnen bekannt, das ich jetzt ständig in Wien lebe, da ich hier geheiratet habe. Bitte mir die ganze Korrespondenz an meine neue Adresse

Alina F., Wien, Dr.K.-1
Platz 4."

60

- 3 -

Der Vorsitzende des Berufungsgerichts wies den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit einem am 7. März 1974 zugestellten Schreiben darauf hin, daß danach die Berufung innerhalb einer Frist von drei Monaten hätte eingelegt werden müssen. Daraufhin überreichte die Klägerin am 26. April 1974 eine Bescheinigung des israelischen Innenministeriums, daß sie seit 1959 Einwohnerin des Staates Israel sei, beantragte ohne Begründung Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist und kündigte eine Stellungnahme zu ihren Schreiben an ihren Bevollmächtigten vom 19. März 1975 an.

Mit Beschluß vom 26. April 1974 verwarf das Oberlandesgericht die Berufung. Die Klägerin habe zur Zeit der Zustellung des angefochtenen Urteils nicht mindestens vorwiegend im außereuropäischen Ausland gewohnt. Ungeachtet der Frage, ob sie auch noch in Israel einen Wohnsitz unterhalten habe, habe sie nach ihren Angaben, die sie später nicht etwa in Abrede gestellt habe, gemäß § 7 BCG in Wien "zumindest einen zweiten (Haupt-) Wohnsitz" dadurch begründet, daß sie in Wien geheiratet, eine Wohnung bezogen und sich ständig niedergelassen habe. Habe die Klägerin aber bei Urteilenzustellung zumindest ihren Hauptwohnsitz in Wien gehabt, so habe für sie gemäß § 213 Abs. 2 BCG die kurze Berufungsfrist von drei Monaten gegolten. Ihren Wiedereinsetzungsantrag habe nicht stattgegeben werden können. Abgesehen davon, daß sie ihn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen gestellt habe, habe sie nicht einmal behauptet, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Sachile gehindert worden sei, die Berufungsfrist einzuhalten.



60

Die Klägerin hat gegen den ihr am 31. Mai 1974 zugestellten Beschluss am 11. Juni 1974 Beschwerde eingelegt. Sie behauptet, zur Zeit der Zustellung des mit der Berufung angefochtenen Urteils am 30. April 1973 habe sie ihren Wohnsitz nicht in Wien, sondern in Tel-Aviv gehabt. Kurze Zeit nach ihrer Inhaftierung in Wien im November 1972 sei sie nach Israel zurückgekehrt, wo sie abgesehen von kurzen Reisen ins Ausland bis Oktober 1973 geblieben sei. Ob sie daneben noch einen weiteren Wohnsitz gehabt habe, sei nicht zu prüfen.

Für ihre Behauptung, zur Zeit der Urteilszustellung am 30. April 1973 habe sie allein in Israel gelebt, hat sie drei Zeuginnen benannt. Von zwei dieser Zeuginnen hat sie eidgenössische Versicherungen vorgelegt.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden, eine Bescheinigung der zuständigen österreichischen Meldebehörden über ihre An- und Abmeldungen in Österreich seit November 1972 vorzulegen, hat sie einen Meldesettel vom 10. Juni 1974 vorgelegt. Danach hat sie sich in Wien Krumngasse 5 gemeldet und als früheren ordentlichen Wohnsitz die gleiche Adresse angegeben.

Der weiteren Auflage, ihren Reisepaß oder Personalausweis, den sie ab November 1972 bei ihren Reisen von und nach Israel benutzt hat, vorzulegen, ist sie nicht nachgekommen.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Grundsätzlich ist die Berufung innerhalb einer Frist von drei Monaten einzulegen; nur wenn der Berufungskläger

68

in außereuropäisches Ausland wohnt, tritt für ihn an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten (§ 218 Abs. 2 ZPO). Entscheidend ist, wo der Berufungsbeklagte seinen Wohnsitz gehabt, nicht wo er sich aufgehalten hat, als ihm das angefochtene Urteil zugestellt wurde (BGH NZW 1962, 182; 329). Hat der Berufungsbeklagte in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Europa gehabt, beträgt die Berufungsfrist auch dann nur drei Monate, wenn er danach vor Ablauf dieser Frist seinen Wohnsitz in das außereuropäische Ausland verlegt hat (vgl. BGH NZW 1966, 83 Nr. 39). Für den Wohnsitzbegriff sowie für die Frage, ob ein Wohnsitz begründet oder aufgehoben worden ist, ist im Rahmen des § 218 Abs. 2 ZPO das deutsche Recht als lex fori, also § 7 ZGB maßgebend (BGH NZW 1962, 182).

Die Klägerin hat am 30. April 1973, als ihr das Urteil des Landgerichts zugestellt wurde, ihren Wohnsitz in Wien gehabt. Aus ihrem Schreiben an einen ihrer erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten vom 19. März 1973 ergibt sich nicht nur, daß sie in Zusammenhang mit ihrer Eheverflechtung in Wien im Spätsommer 1972 in Wien einen Wohnsitz begründet, sondern auch, daß sie ihren bisherigen Wohnsitz in Tel-Aviv aufgegeben hatte. Anders läßt sich ihre Mitteilung, daß sie jetzt ständig in Wien lebe, da sie hier geheiratet habe, nicht verstehen. Damit stimmt überein, daß sie im Streitwert- und Kostenfortsetzungsverfahren ein am sie unter ihrer Wiener Anschrift gerichteter Schreiben des Landgerichts vom 2. Oktober 1973 aus Wien beantwortet hat. Der Feststellung, daß sie vor dem 30. April 1973 unter Aufgabe ihres Wohnsitzes in Tel-Aviv Wohnsitz in Wien genommen hat, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie sich, wie sie durch Zeugen

unter Beweis stellt, zwischen April und Oktober 1973
dort, auch für längere Zeitabschnitte in Tel-Aviv auf-
gehalten und sich dort antizipisch ihrer Übersiedlung nach
Wien nicht abgemeldet hat. Der an sich möglichen Folge-
rung daraus, sie habe ihren Wohnsitz in Tel-Aviv beibe-
halten, stehen ihre Mitteilung vom 19. März 1973 und
ihr damit übereinstimmender Aufenthalt in Wien im Okto-
ber 1973 entgegen.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin
vor dem 30. April 1973 ihren Wohnsitz in Wien aufgehoben
und erneut Wohnsitz in Tel-Aviv genommen habe, fehlen.
Der von der Klägerin vorgelegte Meldesettel vom 19. Juni
1974, in dem auch als früherer ordentlicher Wohnsitz eine
Anschrift in Wien angegeben ist, spricht eher dagegen. Eine
weitere Aufklärung ihrer Wohnungs- und Wohnsverhältnisse
hat sie dadurch vereitelt, daß sie den Auflegen des Verait-
senden nicht nachgegeben ist. Mit den von ihr benannten
Zeugen und den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen
können allenfalls Aufenthalte der Klägerin in Tel-Aviv schon
vor dem 30. April 1973, nicht aber ihr Wille, sich damals
dort ständig niederzulassen (§ 7 Abs. 1 BGG), bewiesen wer-
den. Aus den Aufenthalten in Tel-Aviv kann nicht nur wegen
der bereits erwähnten Umstände nicht auf den Willen der Klä-
gerin geschlossen werden, sich schon vor dem 30. April 1973
dort ständig niederzulassen. In der eidesstattlichen Ver-
sicherung der Zeugin Kefulovici ist trotz behaupteter reger
gesellschaftlicher Verbindungen in Tel-Aviv keine Anschrift
der Klägerin angegeben. Die Zeugin Jakobson gibt in ihrer
eidesstattlichen Versicherung vom 5. November 1974 als An-
schrift der Klägerin Tel-Aviv, Shiva Arjo an. Dies stimmt
zwar mit dem von der Klägerin im April 1974 vorgelegten
Auszug aus dem israelischen Melderegister vom 17. April 1974

überdies. Diese Adresse hat die Klägerin jedoch weder bei der Entscheidungsbekanntgabe noch im gerichtlichen Verfahren jemals genannt. In der in Juni 1974 eingereichten Berufungsschrift ist wie schon in früheren Schriftsätzen und in der Klageschrift ihre Anschrift mit Tel-Aviv, Shlomo-Masloach-Straße 22 angegeben.

Da die Klägerin somit am 30. April 1973 keinen Wohnsitz im außereuropäischen Ausland, sondern nur einen Wohnsitz in Wien gehabt hat, hätte sie die Berufung innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils einlegen müssen (§ 238 Abs. 2 ZPO). Diese Frist hat sie verfehlt, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat. Die Wiedereinsetzung hat ihr das Berufungsgericht mit Recht schon wegen Verletzung der Frist des § 238 Abs. 1 ZPO (§ 260 Abs. 1 BEG) verweigert.

Kel

Zorn

Honkel

Dr. Thum

Dr. Lang